

Förderlinie B (kulturelle Bildung)

Antragstellung an die Oldenburgische Landschaft außer Erwachsenenbildung

Die **Förderlinie B** unterstützt Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot, die für die Durchführung ihrer Angebote Verträge mit Solo-Selbstständigen abschließen.

Im Bereich der kulturellen Bildung (z.B. Kunstschulen, Musikschulen) im Oldenburger Land werden die Mittel von der Oldenburgischen Landschaft vergeben.

Achtung: Bei der Antragstellung für den Bereich der **Erwachsenenbildung** ist die Niedersächsische Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstraße 16, 30161 Hannover, zuständig. Alle Anträge im Bereich Erwachsenenbildung müssen dort gestellt werden.

Erfolgt die Mittelvergabe durch die Oldenburgische Landschaft, ist auf die Förderung mit der Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht auf!“ und dem Logo der Oldenburgischen Landschaft mit dem Zusatz „Gefördert durch die Oldenburgische Landschaft mit Mitteln des Landes Niedersachsen“ hinzuweisen. Diese werden nach einer positiven Entscheidung zur Verfügung gestellt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können alle Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an öffentlich zugänglichen Angeboten der kulturellen Bildung entstehen. Hierzu zählen Honorare, Reise- und Übernachtungskosten, GEMA-Gebühren und Abgaben an die Künstlersozialkasse. Im Einzelfall kann hierunter auch die Anmietung von Technik fallen (z.B. bei Verträgen mit Tontechniker*innen, die neben dem Honorar auch die Miete für Veranstaltungstechnik umfassen).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen

Nicht gefördert werden können:

- Laufende und anderweitige Personal- und Sachkosten, Folgekosten und Investitionen
- die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen
- das ausschließliche Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern

Was ist bei den Verträgen mit den Solo-Selbstständigen zu beachten?

Die Verträge mit den Solo-Selbstständigen müssen eine **Mindestlaufzeit von 4 Monaten** haben und sollen angemessene Honorare beinhalten. In der Regel gelten Zeitstundensätze in Höhe von mindestens 35 Euro als angemessen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz im Verbandsgebiet der Oldenburgischen Landschaft (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven). Dabei kann es sich um juristische Personen des privaten Rechts oder um natürliche Personen handeln.

In welcher Höhe wird gefördert?

Es können bis zu **60%** der zuwendungsfähigen Ausgaben als Fördersumme beantragt werden. Die Antragssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen und darf nicht höher als 30.000 Euro sein.

Jeder Antragsteller kann bis zu drei Anträge stellen, wobei die Höchstsumme insgesamt nicht überschritten werden darf. Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel können Anträge in der Förderlinie B ab sofort laufend bis zum **28. Februar 2021** gestellt werden. Die Projekte müssen bis zum 31.12.21 abgeschlossen sein. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Über eine Förderung wird möglichst kurzfristig entschieden. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Anträge (außer Anträge im Bereich Erwachsenenbildung) sind per Post an die Oldenburgische Landschaft, Gartenstraße 7, 26122 Oldenburg, zu richten und müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes Antragsformular Förderlinie B ([Link](#))
- formlose Projektbeschreibung (maximal 6 Seiten)
- Entwürfe der unterschrittsreifen Verträge mit den Solo-Selbstständigen
- Schriftliche Erklärung der Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen seit März 2020 (z.B. Wegfall von Einnahmen, Aussetzung von Kursangeboten) ([Link](#))

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Förderantrag kann jedoch zugleich der **vorzeitige Maßnahmebeginn** beantragt werden.

Betrifft ein Antrag im Rahmen der Förderlinie B die Zuständigkeit mehrerer niedersächsischer Landschaften und Landschaftsverbände (z.B. bei einer Veranstaltungsreihe mit Veranstaltungsorten in unterschiedlichen Regionen), ist der Antrag direkt an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover zu richten.